II—4011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesotzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER

BUNDESMINISTER FOR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.16.930/27-I/10/88

WIEN, 1988 04 27 1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR. Mag.Haupt und Kollegen, Nr.1705/J vom 29.Feber 1988 betreffend Wahrungsansuchen gemäß Viehwirtschaftsgesetz 1767_{IAB}
1988 -04-29
zu 1705_{IJ}

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold Gratz

Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen Nr. 1705/J betreffend Wahrungsansuchen gemäß Viehwirtschaftsgesetz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

Laut Rückfrage der zuständigen Abteilung meines Ressorts bei den Ämtern der Landesregierungen wurde in den einzelnen Bundesländern die folgende Anzahl von Wahrungsansuchen gestellt:

Burgenland:	- 80
Kärnten:	550
NÖ:	1.245
0Ö:	1.620
Salzburg:	350
Steiermark:	700
Tirol:	560
Vorarlberg:	135
Wien:	. 0

Von den Ämtern der Landesregierungen wurden bis zum Stichtag 21. April 1988 etwa 600 Ansuchen bescheidmäßig erledigt.

Diese Bescheide beinhalten überwiegend stattgebende Erledigungen. Gegen die ablehnenden Erledigungen wurden teilweise auch Berufungen erhoben. Eine statistische Auswertung der "Wahrungsfälle" kann sinnvollerweise erst nach Vorliegen aller rechtskräftigen Bescheide erfolgen.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Grundsätzlich kann aus einer Tierhaltungsbewilligung nur eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung zu einer bestimmten Tierhaltung abgeleitet werden. Es könnten daher selbst nach Erledigung aller Wahrungsansuchen keine verläßlichen Rückschlüsse von der Anzahl bzw. dem Ausmaß der erteilten Tierhaltungsbewilligungen auf deren Auswirkungen und auf das tatsächliche Ausmaß der inländischen Veredelungsproduktion insgesamt gezogen werden. Auch das schwer abschätzbare Verhalten der Betriebe, die in einem bewilligungsfreien Ausmaß Tiere im Sinne des § 13 Viehwirtschaftsgesetz 1983 halten, hat Auswirkungen auf die inländische Gesamtproduktion. Im übrigen kann neben der Wahrung der Produktionskapazität des einzelnen Betriebes durch die Erteilung oder Versagung von Tierhaltungsbewilligungen nur den allgemeinen Aufstockungs- und Konzentrationstendenzen entgegengewirkt werden.

Bereits in der Vergangenheit wurde der Beurteilung des einzelnen Wahrungsantrages die Anzahl der Standplätze zugrundegelegt. Eine Berücksichtigung lediglich der tatsächlich gehaltenen Tiere zu einem bestimmten Stichtag würde erfahrungsgemäß zu Zufallsergebnissen führen. In Extremfällen könnte nämlich sogar, wenn an dem Stichtag in einem Betrieb zufällig keine Tiere im Sinne des § 13 Viehwirtschaftsgesetz 1983 gehalten werden, nicht einmal die Produktionskapazität dieses Betriebes gewahrt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, daß aus der Erledigung der Wahrungsanträge auch kein zwingender Schluß auf allfällige Überschußmengen gezogen werden kann.

Der Bundesminister: